

Aktz.: 61 26 W 103

"Am Steinbruch (W 103)"

I. Vermerk

über die öffentliche Auslegung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die öffentliche Auslegung des Bauleitplanentwurfes erfolgte in der Zeit vom 10.04.2017 bis 15.05.2017 einschließlich bei der Stadtverwaltung Mainz im Stadtplanungsamt. Als zusätzlicher Service für die Bürgerinnen und Bürger war der Bauleitplanentwurf während des gleichen Zeitraumes in der Ortsverwaltung Mainz-Weisenau und im Rathausfoyer ebenfalls zur Einsichtnahme ausgelegt. Parallel dazu konnten der Bauleitplanentwurf im Internet eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Offenlage erfolgte am 31.03.2017 im Amtsblatt der Stadt Mainz.

Während dieses Offenlagezeitraumes sind die nachstehend zusammengefassten Anregungen und die ebenfalls nachstehend zusammengefassten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingegangen:

A Von den Bürgerinnen / Bürgern vorgebrachte Anregungen:

1. Absender Nr. 1

- Schreiben vom 11.05.2017-

- Die geplanten Wohngebäude im "WA 4" und "WA 5" im Norden, angrenzend an die Wohngebäude "Am Steinbruch 2 - 6" würden sehr nah an die bestehenden Grundstücke heranrücken. Eine Überprüfung der Abstandflächen sei notwendig.

Stellungnahme:

Bei den beiden geplanten Gebäuden mit 2 bzw. 3 Vollgeschossen (Mehrfamilienhäuser) handelt es sich um zwei städtebauliche "Akzentuierungen", welche als punktuelle Erhöhungen im Westen und Osten eine "Einfassung" der weiteren, geplanten Gebäudestrukturen bilden. Das weitere Gebäude im Nordosten, welches als Mehrfamilienhaus ausgebildet werden soll, wird 2-geschossig mit Staffelgeschoss geplant. Entsprechende Festsetzungen sind hierzu im Bebauungsplan getroffen.

Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf werden die Baugrenzen in diesem Bereich (östliche Plangebietsgrenze) mit einem Abstand von 3,0 m von der Grundstücksgrenze festgesetzt. Grundsätzlich sind bei

jedem Neubauvorhaben die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz bezüglich der Abstandsregelungen zu beachten. Die Tiefe der Abstände beträgt gem. § 8 LBauO Rheinland-Pfalz 0,4 H. In allen Fällen muss die Tiefe der Abstandsfläche jedoch mindestens 3,0 m betragen.

Das 2-geschossige Wohngebäude im Osten ("WA 5") steht nicht parallel zur Grundstücksgrenze. Zum derzeitigen Planungsstand ist das Gebäude (Abstandsflächenplan vom 31.05.2017, Fa. Wilma) mit einem Abstand zu den jeweilig angrenzenden Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke "Am Steinbruch 4 und 6" von mindestens 3 m bis 8,5 m geplant.

Die Vorschriften bzgl. der Abstandsflächen der Landesbauordnung werden hierbei beachtet. Das Gebäude im "WA 4" wird mit einem Abstand zur östlichen Grundstücksgrenze von 3,9 m bis 6,5 m errichtet. Diese Abstände resultieren aus den unterschiedlichen Gebäudehöhen und der Lage des Gebäudes zur Grundstücksgrenze. Die Vorschriften bzgl. der Abstandsflächen der Landesbauordnung werden hierbei beachtet.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke, bzw. Nachbargebäude durch die geplanten Gebäudestrukturen im "W 103" ist durch die vorgesehene Abstände nicht ersichtlich.

Der final notwendige und einzuhaltende Grenzabstand der neu geplanten Gebäude wird über die geplanten Gebäudehöhen im Bauantragsverfahren, welches dem Bebauungsplanverfahren nachgelagert ist, ermittelt. Dieser Vorgang ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Entscheidung:

Den Anregungen kann im o.g. Umfang gefolgt werden.

- Das Gebiet würde über die enge Zufahrtsstraße "Auf dem Stielchen" angebunden. Bereits heute würden schwierige Zufahrts- und Parkverhältnisse vorherrschen, insbesondere im Begegnungsfall von 2 PKWs.
- Parkende Autos würden den Verkehrsfluss behindern, es stünde dann nur eine Fahrspur zur Verfügung.

Stellungnahme:

Das Plangebiet wird über die bestehenden Straßen "Auf dem Stielchen" und "Am Steinbruch" erschlossen. Eine andere, bzw. zusätzliche Erschließungsmöglichkeit für das Gebiet ist aufgrund der bestehenden städtebaulichen, verkehrlichen und topographischen Verhältnissen nicht realisierbar. Im Süden grenzt unmittelbar der ehemalige, renaturierte Steinbruch mit einer Wallanlage an das Plangebiet an. Im Westen, Norden und Osten wird das Gebiet durch gewachsene Gebäudestrukturen eingerahmt. Eine andere Möglichkeit, als an das bestehende Straßennetz anzubinden, besteht nicht. Dies ist, aufgrund der geringen Mehrverkehre, für das bestehende Straßennetz unkritisch.

Nach Prüfung durch die zuständige Fachabteilung ist davon auszugehen, dass gemäß den einschlägigen Berechnungsparametern der Verkehrsplanung durch die geplanten 46 Wohneinheiten im Gebiet "W 103" nur sehr geringe zusätzliche Verkehrsmengen erzeugt werden, die in den Spitzenstunden der Verkehrsbelastung in maximal bis zu 15 Pkw je 1 Stunde resultieren. In einer ähnlichen Größenordnung liegt die prognostizierte Menge der gesamt-täglichen Besucherverkehre.

Aus beiden Zahlen ist keine massive Beeinträchtigung und/oder Gefährdung im motorisierten Verkehr abzuleiten.

Entscheidung:

Den Anregungen kann nicht gefolgt werden.

- Die Straße "Am Steinbruch" und ihre Zufahrt werden häufig durch parkende Autos belegt, es gäbe nur wenig freie Parkplätze. Teilweise würde die Zufahrtsstraße blockiert. Es seien nur wenige Gästeparkplätze vorgehen. Bei der heutigen notwendigen Mobilität sei davon auszugehen, dass im neuen Gebiet jeder Bewohner 2 PKWs besitzen würden. Es sei eine Verschlechterung der Lage zu befürchten.

Stellungnahme:

Die geltende Stellplatzverordnung der Stadt Mainz regelt, dass das Parken der Anwohner grundsätzlich auf deren privaten Grundstücken stattfindet. Um dies zu gewährleisten, muss bei jedem Bauantrag zu einem Vorhaben ein entsprechender Stellplatznachweis erbracht werden. So auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "W 103".

Der Bestandsbebauung sind bereits heute die bauordnungsrechtlich notwendigen, privaten Stellplätze zugeordnet und befinden sich auf den jeweiligen privaten Grundstücken. Nach dieser Notwendigkeit wird auch im Plangebiet des "W 103" verfahren werden, so dass der Stellplatzbedarf der Bewohner -bezogen auf den ruhenden Verkehr- auf den jeweiligen Grundstücken gedeckt wird.

Seitens der Stadt Mainz wird im Rahmen der Entwicklung von Wohngebieten grundsätzlich ein gewisser Anteil an "Besucherstellplätzen" vorgesehen. Es handelt sich dabei um 10 % der bauordnungsrechtlich notwendigen und grundsätzlich auf dem eigenen privaten Grundstück nachzuweisenden Stellplätze.

Sowohl die Straßen "Auf dem Stielchen" und "Am Steinbruch" als auch das Plangebiet selber weisen darüber hinaus ausreichende Kapazitäten für den Stellplatzbedarf der Besucherverkehre auf. Im Bebauungsplanentwurf werden diese Stellplätze im südlichen Bereich der Straße "Am Steinbruch" festgesetzt. Zudem werden im Bereich der internen Gebieterschließung weitere Stellplätze für das Parken von Besuchern vorgesehen.

Entscheidung:

Den Anregungen kann nicht gefolgt werden.

B Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange:

I. Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- Amt für Kultur und Bibliotheken, Amt 42 Stadt Mainz
- Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte-
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD), Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Handelsverband Mittelrhein- Rheinhessen-Pfalz
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

- Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH

II. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben:

1. Landesbetrieb Mobilität Worms

- Schreiben vom 27.04.2017 -

- Es würde auf die Stellungnahme vom 18.06.2016 verwiesen. Darüber hinaus würden keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen.

Stellungnahme:

In der Stellungnahme vom 18.08.2016 teilt der LBM mit, dass gegen den Bebauungsplanentwurf "Am Steinbruch" keine Bedenken bestünden, da Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht direkt berührt würden.

Entscheidung:

Den Anregungen kann im o.g. Umfang gefolgt werden.

2. Handwerkskammer Rheinhessen

- Schreiben vom 19.04.2017 -

- Das Plangebiet würde als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ausgewiesen. Es wären in den WA 1, WA 4 und WA 5 nicht störende Handwerksbetriebe zulässig. Im WA 1, WA 4 und WA 5 seien zudem ausnahmsweise sonstige, nichtstörende Gewerbebetriebe zulässig. Im WA 2 und WA 3 würden Handwerksbetriebe und Ladengeschäfte ausgeschlossen.
- Hierdurch seien keine Einschränkungen oder Behinderungen der Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten von Handwerksunternehmen erkennbar.
- Bei Planungen würde grundsätzlich darum gehen, ortsansässige Handwerksbetriebe in ihrer Tätigkeit oder Entwicklung nicht zu beeinträchtigen.

Stellungnahme:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich werden in einem Bebauungsplanverfahren bei der städtebaulichen Entwicklung die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Einklang gebracht und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet. So werden auch die Belange der Wirtschaft, z.B. ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung in den Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Entscheidung:

Den Anregungen kann im o.g. Umfang gefolgt werden.

3. **SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

- Schreiben vom 05.05.2017 -

- **Bodenschutz**

Die mit Schreiben vom 18.12.2015 übermittelte bodenschutzrechtliche Stellungnahme würde nach wie vor gelten und sei in der Fortschreibung des Bebauungsplanes weitgehend berücksichtigt. Darüber hinaus würden keine Bedenken bestehen.

Stellungnahme:

Die oben genannten und die im Anhörverfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken von Seiten der SGD Süd wurden im Bebauungsplanverfahren vom zuständigen Fachamt geprüft und entsprechende Festsetzungen bzw. Hinweise in den Bebauungsplan "W 103" übernommen. Die getroffene Aussage wird zur Kenntnis genommen. Regelungsbedarf aus der nun vorliegenden Stellungnahme ergibt sich nicht.

Entscheidung:

Den Anregungen kann im o.g. Umfang gefolgt werden.

- Im Bodenschutzkataster fänden sich für die geplante Ausgleichsfläche in der Gemarkung Bretzenheim keine Eintragungen. Es seien keine Altstandorte, Altablagerungen, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt.

Stellungnahme:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Regelungsinhalte für das Bebauungsplanverfahren ergeben sich hieraus nicht.

Entscheidung:

Den Anregungen kann im o.g. Umfang gefolgt werden.

4. **Telefonica Germany GmbH & Co.**

- Schreiben vom 05.05.2017 -

- Im Planungsgebiet seien keine neuen technischen Veränderungen bezüglich der Richtfunktrassen hinzugekommen, Belange von Seiten der Telefonica GmbH seien nicht tangiert. Es würde zudem auf die Stellungnahme vom 07.08.2016 verwiesen.
- Sollten sich Änderungen in der Planung ergeben, so würde eine erneute Beteiligung gewünscht.

Stellungnahme:

Der Hinweis, dass bezüglich der Richtfunktrassen die Belange der Telefonica GmbH nicht tangiert sind, wird zur Kenntnis genommen.

In den Stellungnahmen vom 29.05.2015 und 07.08.2016 trägt die Telefonica GmbH vor, dass im Geltungsbereich des "W 103" keine Belange tangiert würden. Änderungen in der Planung im weiteren Planungsprozess bzw. Regelungsinhalte für das Bebauungsplanverfahren ergeben sich hieraus nicht.

Entscheidung:

Den Anregungen kann im o.g. Umfang gefolgt werden.

5. Deutsche Telekom Technik GmbH

- Schreiben vom 15.05.2017 -

- Im Planbereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Es sei die Verlegung neuer Linien erforderlich.
- In allen Straßen und Gehwegen seien geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.
- Bei Baumpflanzungen seien besondere Vorkehrungen zum Schutz der Leitungen vorzusehen.
- Im Planbereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien (Bepflanzung im Teilbereich und die Telekommunikationslinie) der Telekom würde nicht zugestimmt.
- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet sei die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege notwendig.
- Die Koordinierung der Erschließungsarbeiten sei bei der Telekom anzuzeigen.
- Zur Aufstellung von Schaltgehäusen auf privaten Grundstücksflächen seien ausreichend Flächen zur Verfügung zu stellen.
- Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszone

Stellungnahme:

Laut den von der Telekom beigelegten Bestandsplänen befinden sich die vorhandenen Telekommunikationslinien innerhalb des Plangebietes. Diese liegen jedoch in der Straße "Am Steinbruch". Am südlichen Fahrbahnrand, gegenüber der Hausnummer 17 und 19 queren Telekommunikationsleitungen die Straße bis zum südlichen Fahrbahnrand. Die bestehende, öffentliche Straße "Am Steinbruch" wird jedoch im Zuge der geplanten Bebauung nicht in seiner bestehenden Form geändert, es werden an zwei Stellen neue Anschlüsse für die geplante private Ringerschließung vorgesehen. Vorhandene Telekommunikationslinien werden hierdurch nicht tangiert.

Es handelt sich bei der geplanten Erschließungsstraße im Plangebiet um eine Privatstraße. Alle geplanten Grundstücke und Gebäude sind über die geplante private Verkehrsfläche an die Straße "Am

Steinbruch" angebunden. Für die innergebietliche Erschließung wird eine durchgängige Breite des Verkehrsraumes der Haupteerschließung von min. 5,5 m vorgesehen.

Grundsätzlich ist es möglich die notwendigen Telekommunikationsleitungen innerhalb der festgesetzten privaten Verkehrsflächen (innergebietliche Erschließung) zu verlegen und damit den gesamten Geltungsbereich zu erschließen. Für die Aufstellung von Schaltgebäuden, bzw. Schaltschränken können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Flächen benannt werden. Da der Erschließungsträger auch zugleich Grundstückseigentümer der Flächen ist, ist eine Bereitstellung der notwendigen Flächen grundsätzlich möglich.

Die Koordinierung von Bauarbeiten und Leitungstrassen im öffentlichen, bzw. geplanten privaten Straßenraum (innergebietliche Erschließung) ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung. Die Stellungnahme wird an den Investor weitergeleitet. Für die Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein Regelungsbedarf.

Entscheidung:

Den Anregungen kann in o. g. Umfang gefolgt werden.

6. Vodafone Kabel Deutschland GmbH

- Schreiben vom 15.05.2017 -

- Falls die Stadt Mainz an einem Ausbau der Erschließung interessiert sei, würde Vodafone Kabel Deutschland GmbH ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zu Verfügung stellen.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die innere Erschließung des Gebietes wird als Privatstraße ausgebildet. Die Stellungnahme wird an den Investor, bzw. Grundstückseigentümer weitergeleitet. Für das Bebauungsplanverfahren ergibt sich aus der Stellungnahme kein Regelungsbedarf.

Entscheidung:

Den Anregungen kann im o.g. Umfang gefolgt werden.

7. Bauernverband Mainz-Bretzenheim/Marienborn

- Schreiben vom 13.05.2017 -

- Jegliche Ausgleichsmaßnahmen auf Ackerflächen würden abgelehnt, da diese Flächen zur Erzeugung der Lebensgrundlage der Bauern dienen würde.

Stellungnahme:

Für die Bereitstellung, Herrichtung und dauerhafte Pflege der Ausgleichsflächen ist die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Mainz (AGEM) zuständig. Grundsätzlich wird von Seiten der Stadt Mainz das Ziel verfolgt, keine landwirtschaftlich genutzten Flächen als Ausgleichsflächen in Anspruch zu nehmen. Das nun interessierende Grundstück wurde von der AGEM gekauft, um als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zu dienen.

Das Grundstück ist derzeit verpachtet; es steht nur solange für eine ackerbauliche Nutzung zur Verfügung, bis eine Zuordnung als Ausgleich zu einem Eingriff erfolgt.

Entscheidung:

Der Anregung kann nicht gefolgt werden.

- Von Ausgleichsflächen könne sich kein Mensch ernähren, auch die Tiere nicht. Dies wäre daran zu erkennen, dass die Tiere immer auf den Äckern sitzen würden und fräßen.

Stellungnahme:

Ausgleichsflächen dienen dem Natur- und Artenschutz und stehen für die Erzielung menschlicher Nahrungsgrundlagen i. S. einer landwirtschaftlichen Bodennutzung nicht zur Verfügung. Die Ausgleichsflächen bieten Unterschlupf und Nahrungsangebote für wildlebende Tiere, die naturbedingt auch in den Feldern leben. Wildtierfreie Ackerflächen kann es in der Natur nicht geben.

Entscheidung:

Der Anregung kann im o.g. Umfang gefolgt werden.

- Im Steinbruch selbst könne ein Ausgleich geschaffen werden.

Stellungnahme:

Aus den Genehmigungen der Bezirksregierung Rheinbessen aus dem Jahre 1964, dem Stadtratsbeschluss von 1998 zum Raumordnungsverfahren für den geplanten Steinbruch "Laubenheim Süd" und den immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungen der Stadt Mainz zum Abbauvorhaben "Laubenheim Süd" der HeidelbergCement AG aus dem Jahre 2003 (die letztgenannten Genehmigungen konzentrieren auch naturschutzfachliche Genehmigungen) ist abzuleiten, dass die dem Natur- und Artenschutz im Steinbruch zur Verfügung gestellten Flächen vollumfänglich zur Kompensation der abbaubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft benötigt werden.

Entscheidung:

Der Anregung kann nicht gefolgt werden.

- Auf der Ausgleichsfläche sei die Obstbaumpflanzung unterlassen, da diese nicht fachgerecht bewirtschaftet würden. Die Kirschessigfliege würde auf Ausgleichsflächen leben und von dort in den Obstkulturen vernichtende Schäden anrichten.

Stellungnahme:

Auf Ausgleichsflächen der Stadt Mainz werden seit mehr als 10 Jahren keine Zwetschgen, Pflaumen und Kirschen mehr angepflanzt. Die zu pflanzenden Bäume dienen nicht dem Ertragsobstbau und werden nach guter fachlicher Praxis nachhaltig gepflegt. Das Einwandern der Kirschessigfliege in Obstkulturen erfolgt nicht ursächlich über Ausgleichsflächen, sondern ist ein flächendeckendes, landesweites Ereignis.

Entscheidung:

Der Anregung kann nicht gefolgt werden.

- Auf Ausgleichsflächen könne kein Hamster leben, wohl aber auf Ackerflächen.

Stellungnahme:

Da der Bebauungsplan "W 103" keine Beeinträchtigung des Feldhamsters auslöst, ist die Schaffung von feldhamstergerechtem Lebensraum nicht erforderlich.

Entscheidung:

Der Anregung kann nicht gefolgt werden.

- Es würde ein Umdenken mit dem Landverbrauch für Ausgleichsflächen erforderlich werden.

Stellungnahme:

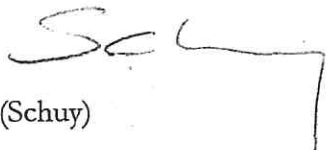
Im Sinne einer stärkeren Flächenschonung wurde im Rahmen der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bei der Eingriffsregelung festgelegt, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden muss und für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden dürfen.

Die Verwendung von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in der Stadt Mainz erfolgt stets unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange der Landwirtschaft.

Entscheidung:

Der Anregung kann im o.g. Umfang gefolgt werden.

Mainz, 22.08.2017



(Schuy)

- II. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.1 z. d. lfd. A.
- III. Den tangierten städtischen Fachämter z. K.

Mainz, 22.08.2017
61-Stadtplanungsamt



Ingenthron

11.05.2017

A1

Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt
 Am 87er Denkmal
 Zitadelle, Bau A, Zimmer 206
 55131 Mainz

Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt										
Eingang: 16. Mai 2017										
Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.			R		
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Bebauungsplan „Am Steinbruch (W103)“ – Einwände

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer der direkt an den Bebauungsplan W103 angrenzenden Parzellen
 erheben wir hiermit Einwände gegen den o.a. Bebauungsplan.

Wir möchten auf unser Schreiben vom 4.12.2015 hinweisen und unser großes Befremden darüber zum Ausdruck bringen, dass darauf seitens der Stadt (außer einer Eingangsbestätigung) nicht reagiert wurde. Auch in den jetzt vorliegenden ausführlichen Begründungen zum (weitgehend unveränderten) Bebauungsplan können wir keine Reaktionen auf die von uns vorgebrachten Bedenken wiederfinden. An die entsprechende Beantwortung unserer Fragen möchten wir hiermit erinnern. (s. §3 Abs. 1 BauGB).

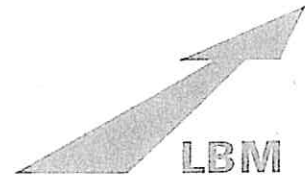
Hier noch einmal unsere wesentlichen Punkte:

1. Einhaltung des Mindestabstands: Die geplanten besonders hohen Häuser in WA4 und WA5 („städtebauliche Akzente“) sind extrem nah an unserer südwestlichen Grundstücksgrenze geplant. Wir bitten um Überprüfung der Mindestabstandsgrenzen.
2. Zufahrt: Der gesamte Komplex ist nur über die sehr enge Zufahrtsstraße „Auf dem Stielchen“ erreichbar. Schon jetzt gibt es hier häufig Engpässe, wenn auch nur zwei Autos sich begegnen. Dort parkende Autos erschweren den Verkehrsfluss zusätzlich massiv – sobald an einer Seite der Straße Autos parken, steht nur eine Fahrspur zur Verfügung.
3. Parkplätze: Die Straße „Am Steinbruch“ und ihre Zufahrt werden häufig durch parkende Autos belegt, es gibt nur wenig freie Parkplätze. Hin und wieder wird schon jetzt unsere Zufahrtsstraße durch parkende Autos blockiert. Da nur sehr wenige Gästeparkplätze vorgesehen sind und wir bei hoher (notwendiger) Mobilität der Neuanwohner davon ausgehen, dass viele von ihnen sogar zwei Autos besitzen, befürchten wir eine massive Verschlechterung der Lage.

Wir bitten um Ihre Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Einwände bei der weiteren Planung.

Mit freundlichen Grüßen

30¹



LBM

LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
WORMS

Landesbetrieb Mobilität Worms · Schönauer Str. 5 · 67547 Worms

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 3820
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 02. Mai 2017

Artw. Dez.	z. d. LB A				Wvl.				R					
Abt.	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3
SR:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9				
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9				

61.

Handwritten signature

Ihre Nachricht:
vom 05.04.2017
61 26 W 103

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
Re- CD 71a u. IV 46a

Ihre Ansprechpartnerin:
Renate Renth
E-Mail:
renate.renth
@lbm-worms.rlp.de

Durchwahl:
(06241) 401-679
Fax:
(0261) 29 141-6971

Datum:
27. April 2017

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bebauungsplan „Am Steinbruch (W 103)“ der Stadt Mainz**

Hier: Offenlegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des Bebauungsplanes „Am Steinbruch (W 103)“ der Stadt Mainz verweisen wir inhaltlich auf unsere Stellungnahme vom 18. August 2016, IV 46a- ne- IV 45. Darüber hinaus bestehen seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Handwritten signature of Denis Graf

Denis Graf

Im Auftrag

Handwritten signature of Renate Renth

Renate Renth

Besucher:
Schönauer Str. 5
67547 Worms

Fon: (06241) 401-5
Fax: (06241) 401-600
Web: www.lbm.rlp.de

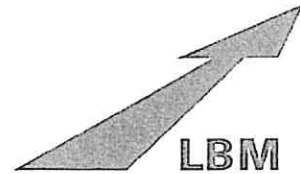
Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Rheinland-Pfalz

Handwritten number 355



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
WORMS**

Landesbetrieb Mobilität Worms · Schönauerstr. 5 · 67547 Worms

Stadt Mainz
Amt 61
Postfach 3820
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt										
Eingang: 22. Aug. 2016										
Antw. Dez.	z. d. lfd. A			Wvl.			R			
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Handwritten signature/initials

Ihre Nachricht:
vom 11.07.2016
6126-W103

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
IV46a-ne- IV 45

Ihre Ansprechpartnerin:
Sandra Neumann
E-Mail:
sandra.neumann
@lbm-worms.rlp.de

Durchwahl:
(06241) 401-649
Fax:
(0261) 29 141-6968

Datum:
18. August 2016

Bebauungsplan-Entwurf „Am Steinbruch (W103)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms bestehen gegen den Bebauungsplan-Entwurf „Am Steinbruch (W103)“ des Stadtteiles Laubenheim keine Bedenken, da Straßen des überörtlichen Verkehrs von dem oben genannten Vorhaben nicht direkt berührt werden

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Handwritten signature of Peter Kroll

Peter Kroll

Im Auftrag

Handwritten signature of Sandra Neumann

Sandra Neumann

Besucher:
Schönauerstr. 5
67547 Worms

Fon: (06241) 401-5
Fax: (06241) 401-600

Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Rheinland-Pfalz

Anlage 43 zu Blatt 22										
Dz	16	26	Worms	103						

21267



Handwerkskammer
Rheinhessen

BZ

Handwerkskammer Rheinhessen
Postfach 261163 55057 Mainz

An die Stadtverwaltung Mainz
Stadtplanungsamt
Herrn Klaus Kübler
Postfach 3820
55116 Mainz
Telefax: 06131- 12 26 71

Stabsbereich
Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

U

→ 01.2.2 / 431

**Bebauungsplan „Am Steinbruch“
Beteiligung der Behörden § 3 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 05. April 2017**

19. April 2017
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: RG

Sehr geehrter Herr Kübler,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Ansprechpartnerin:
Claudia Rörig-Paul
Telefon 06131 9992-719
Telefax 06131 9992-63
c.roerig-paul@hwk.de

für die Handwerkskammer Rheinhessen danke ich Ihnen für die Einbeziehung in das oben genannte Abstimmungsverfahren.

Handwerkskammer Rheinhessen
Dagobertstraße 2
55116 Mainz

In der Funktion als Träger öffentlicher Belange haben wir die Planungsunterlagen eingehend geprüft und bewertet.

Info@hwk.de
www.hwk.de

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ausgewiesen und lässt in WA 1, WA 4 und WA 5 nicht störende Handwerksbetriebe zu. In WA 1, WA 4 und WA 5 sind zudem ausnahmsweise sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zulässig. Für WA 2 und WA 3 werden Handwerksbetriebe und Ladengeschäfte ausgeschlossen.

Präsident:
Hans-Jörg Friese

Hauptgeschäftsführerin:
Anja Obermann

Wir konnten dadurch keine Einschränkungen oder Behinderungen der Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten von Handwerksunternehmen durch die Planungen feststellen und erheben somit

Mainzer Volksbank
BLZ 551 900 00
Konto 8 288 011
IBAN: DE74 5518 0000 0008 2880 11
BIC: MVBMD55

Keine Einwendungen.

Sparkasse Mainz
BLZ 550 501 20
Konto 20 001 632
IBAN: DE15 5505 0120 0020 0016 32
BIC: MALADE51MNZ

Bei Planungen bitten wir grundsätzlich zu beachten, ortsansässige Handwerksbetriebe in ihrer Tätigkeit oder Entwicklung nicht zu beeinträchtigen und deren Wirtschaftskraft und Ausbildungs- und Beschäftigungswirkung durch eine angemessene Beteiligung an öffentlichen Aufträgen zu befördern.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Rörig-Paul
Claudia Rörig-Paul

61 26 W 103 V
Zu den lfd. Akten

Mainz, den 09.05.17 Day

35 7



BS.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 | 55032 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 38 20
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 09. Mai 2017

Antw. Dez.	z. d. Wd. A				Wvl.				R					
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
www.sgdsued.rlp.de

5. Mai 2017

Mein Aktenzeichen Mz 411, 02-07; 4/Ba 1/Me:33 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 05.04.2017, 61 26 W 103;	Ansprechpartner/-in / E-Mail Jutta Bachstein jutta.bachstein@sgdsued.rlp.de	Telefon / Fax 06131 2397-130 06131 2397-155
---	--	---	---

Bebauungsplan „Am Steinbruch (W103)“, der Stadt Mainz hier: Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.04.2017 baten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Bodenschutz

Die in vorangegangenen Schreiben vom 18.12.2015, Az.: Mz 411, 81-10:33, 5/Pe und 11.08.2016, Az.: Mz 411.0, 92-07, 4/Ba 1/Me:33 enthaltene bodenschutzrechtliche Stellungnahme gilt nach wie vor und wurde in der Fortschreibung des Bebauungsplanes weitgehend berücksichtigt.

Darüber hinaus bestehen keine Bedenken.

1/2

Konto der Landesoberkasse:
Bundesbank Ludwigshafen
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00-12.00 Uhr, 14.00-15.30 Uhr
Freitag 9.00-12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

359



Im Bodenschutzkataster finden sich für die Ausgleichsfläche Gemarkung Bretzenheim, Flur 11, FlSt. 81 keine Eintragungen. Es sind keine Altstandorte, Altablagerungen, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jutta Bachstein



WG: BPlan_Am_Steinbruch_(W 103)_Nachtrag_2_Link_407551829

Klaus Kuebler An: Michael Schuy

05.05.2017 11:07

Von: Klaus Kuebler/Amt61/Mainz
An: Michael Schuy/Amt61/Mainz@Mainz

B4.

----- Weitergeleitet von Klaus Kuebler/Amt61/Mainz am 05.05.2017 11:05 -----

Von: Nina DiPaolo/Amt61/Mainz
An: Klaus Kuebler/Amt61/Mainz@Mainz
Datum: 05.05.2017 10:54
Betreff: WG: BPlan_Am_Steinbruch_(W 103)_Nachtrag_2_Link_407551829



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Nina Di Paolo
Vorzimmer / Assistenz
Postfach 38 20
55028 Mainz
Zitadelle, Bau A
Tel 0 61 31 - 12 38 30
Fax 0 61 31 - 12 26 71
<http://www.mainz.de/stadtplanungsamt>

----- Weitergeleitet von Nina DiPaolo/Amt61/Mainz am 05.05.2017 10:54 -----

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
An: "stadtplanungsamt@stadt.mainz.de" <stadtplanungsamt@stadt.mainz.de>
Kopie: Alexander Müller (External) <alexander.mueller1.external@telefonica.com>, Fabian Költzsch <fabian.koeltzsch@telefonica.com>
Datum: 05.05.2017 10:15
Betreff: BPlan_Am_Steinbruch_(W 103)_Nachtrag_2_Link_407551829

Telefonica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 05. April 2017
IHR ZEICHEN:

Sehr geehrter Herr Kübler,

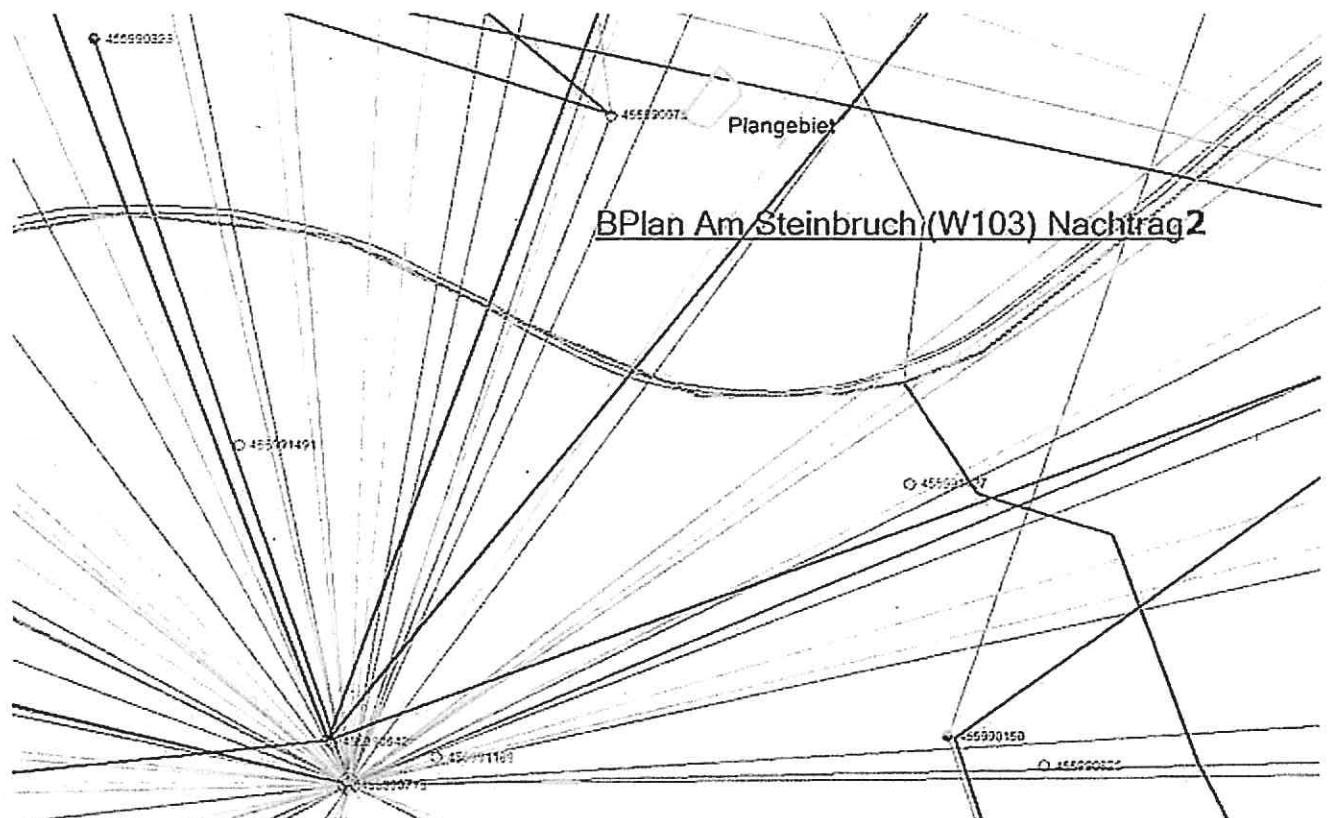
6126 W 103V
Zu den lfd. Akten

Mainz, den 08.05.17 MSJ

35¹¹

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass im Planungsgebiet keine neuen technischen Veränderungen hinzugekommen sind. Es sind weiterhin keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten (siehe auch Stellungnahme vom 17.08.2016).

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus).



Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely
i.A. Herr Quoc Tan HOANG, B.Eng.
Specialist for microwave links issues

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Rheinstr 15, 14513 Teltow, t +49 30 23 69-25 33/-24 11 (Herr Quoc Tan Hoang / Mirco Schallehn)
und o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an:

o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,

oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Rheinstr. 15, 14513 Teltow

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamoss-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição



WG: Bebauungsplan "Am Steinbruch (W 103)"
Klaus Kuebler An: Michael Schuy

15.05.2017 09:28

Von: Klaus Kuebler/Amt61/Mainz
An: Michael Schuy/Amt61/Mainz@Mainz

— Weitergeleitet von Klaus Kuebler/Amt61/Mainz am 15.05.2017 09:28 —

Von: <Christine.Wust@telekom.de>
An: <klaus.kuebler@stadt.mainz.de>
Datum: 15.05.2017 09:27
Betreff: Bebauungsplan "Am Steinbruch (W 103)"

Sehr geehrter Herr Kübler,

anbei senden wir Ihnen die gewünschten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Christine Wust

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest/ PT112
Christine Wust
MA PB 1 Bauleitplanung
Poststr. 20-28, 55545 Bad Kreuznach
+49 671 96 8062 (Tel.)
+49 391 580 248120 (Fax)
E-Mail: Christine.Wust@telekom.de
www.telekom.de

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Große Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.



Mainz, Am Steinbruch.doc Mainz, Am Steinbruch.pdf

6/26 W103 ✓
Zu den lfd. Akten

Mainz, den 15.05.17 *MS*

35-12



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

85.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 3820
55028 Mainz

Referenzen

Ansprechpartner Christine Wust (Christine.Wust@telekom.de)
Telefonnummer 0671/96-8062
Datum 15.05.2017
Betrifft Bebauungsplan „Am Steinbruch (W 103)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen,

Deutsche Telekom Technik GmbH

Hausanschrift: Wallstraße 88, 55122 Mainz | Besucheradresse: Wallstraße 88, 55120 Mainz

Postanschrift: Postfach 91 00, 55009 Mainz | Pakete: Wallstraße 88, 55120 Mainz

Telefon: 06131 149-6050 | Telefax: 0391 580131312 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



Datum

Empfänger

Seite

Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird:
"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,



Datum
Empfänger
Seite

- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

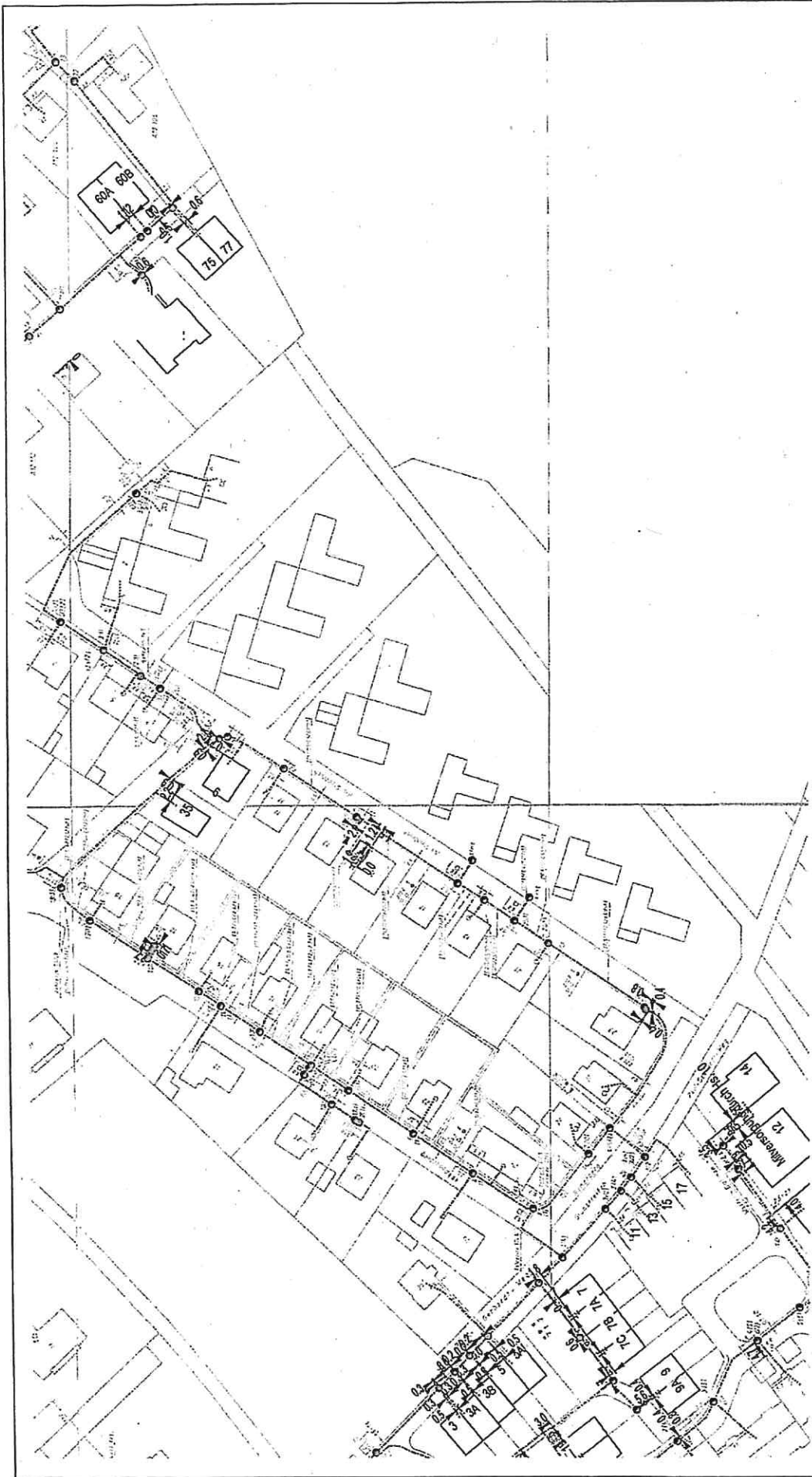
Mit freundlichen Grüßen

i.A.

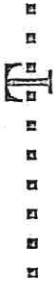
Christine Wust

i.A.

Jennifer Stelzel



ATMh-Baz:		Kein aktiver Auftrag		ATMh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest						
PTI	Mainz						
ONB	Mainz	AsB	B1				
Bemerkung:		VsB	6131A	Sticht	Lageplan		
		Name	Wust, Christine; TI NL, Süd	Maßstab	1:1000		
		Datum	15.05.2017	Blatt	1		





WG: Stellungnahme S00471687, Stadt Mainz, 61 26 W 103,
Bebauungsplan "Am Steinbruch (W 103)"
Klaus Kuebler An: Michael Schuy

15.05.2017 16:57

36.

Von: Klaus Kuebler/Amt61/Mainz
An: Michael Schuy/Amt61/Mainz@Mainz

--- Weitergeleitet von Klaus Kuebler/Amt61/Mainz am 15.05.2017 16:55 ---

Von: <koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>
An: <klaus.kuebler@stadt.mainz.de>
Datum: 15.05.2017 16:28
Betreff: Stellungnahme S00471687, Stadt Mainz, 61 26 W 103, Bebauungsplan "Am Steinbruch (W 103)"

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Zurmaiener Str. 175 * 54292 Trier

Stadtverwaltung Mainz - Amt 61 - Stadtplanungsamt - Abteilung Stadtplanung
- Klaus Kübler
Zitadelle - Bau A
55131 Mainz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00471687
E-Mail: Planung_NE3_Trier@KabelDeutschland.de
Datum: 15.05.2017
Stadt Mainz, 61 26 W 103, Bebauungsplan "Am Steinbruch (W 103)"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.04.2017.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter

61 26 W 103 ✓
zu den lfd. Akten

35/13

Mainz, den 16.05.17

www.vodafone.de/pflichtangaben

21267

57

Bauernverein Mainz-Bretzenheim/Marienborn Stadt2/2017.wps

1. Vorsitzender Stefan Arnold
Heilig-Geist-Gewann 1
55128 Mainz-Bretzenheim

13.05.2017

Tel.: 06131/9195780

Bauernverein.Heilig-Geist-Gewann 1.55128 Mainz

Stadt Mainz Stadtplanungsamt
Am 87er Denkmal,
Zitadelle, Bau A, Zimmer 206
55131 Mainz

Bebauungsplanentwurf "Am Steinbruch (W 103)"

Umweltbericht 7.3 Bretzenheim Flur11 Nr. 81

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bauernverein lehnt jegliche Ausgleichsmaßnahme auf Ackergelände ab. Hier kann man im Steinbruch jede Menge Ausgleich schaffen und muss nicht Ackergelände, das zur Erzeugung unserer Lebensgrundlage dient vergeuden.

Auf den vielen Ausgleichsflächen im Stadtgebiet kann sich kein Mensch ernähren und die Tiere auch nicht, sonst würden sie nicht immer auf unseren Äckern sitzen und fressen.

Die Pflanzung von Obstbäumen ist auf diesen Flächen auch zu unterlassen, da diese ja nicht wie angegeben „Fachgerecht“ bewirtschaftet werden. Wir dürfen nur an die Kirchessigfliege erinnern die auf den Ausgleichflächen lebt und dann in den Obstkulturen vernichtende Schäden anrichtet.

Auch kann auf den ausgewiesenen Ausgleichsflächen kein Feldhamster leben, auf einer Ackerfläche wohl.

Wir hoffen hier endlich mal ein Umdenken mit dem Landverbrauch, für Ausgleichsflächen zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Arnold
1 Vorsitzender

61 26 W 103 V
Zu den lfd. Akten

Mainz, den 22.05.17 ASy

35 14



WG: Bauernverein Mainz-Bretzenheim neu
Bernd Schmitt An: Michael Schuy

16.05.2017 14:36

Von: Bernd Schmitt/Amt61/Mainz
An: Michael Schuy/Amt61/Mainz@Mainz



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Bernd Schmitt
Dipl.-Ing. Leiter Sachgebiet 2

Postfach 38 20 55028 Mainz
Zitadelle, Bau A Zimmer 208
Tel 0 61 31 - 12 30 75
Fax 0 61 31 - 12 26 71
<http://www.mainz.de>

— Weitergeleitet von Bernd Schmitt/Amt61/Mainz am 16.05.2017 14:36 —

Von: Nina DiPaolo/Amt61/Mainz
An: Bernd Schmitt/Amt61/Mainz@Mainz
Datum: 15.05.2017 07:59
Betreff: WG: Bauernverein Mainz-Bretzenheim neu



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Nina Di Paolo
Vorzimmer / Assistenz
Postfach 38 20
55028 Mainz
Zitadelle, Bau A
Tel 0 61 31 - 12 38 30
Fax 0 61 31 - 12 26 71
<http://www.mainz.de/stadtplanungsamt>

— Weitergeleitet von Nina DiPaolo/Amt61/Mainz am 15.05.2017 07:59 —

Von: "Stefan Arnold" <stefanshof-mainz@gmx.de>
An: <stadtplanungsamt@stadt.mainz.de>
Datum: 15.05.2017 07:57
Betreff: WG: Bauernverein Mainz-Bretzenheim neu

**Bebauungsplanentwurf "Am Steinbruch (W 103)"
Umweltbericht 7.3 Bretzenheim Flur11 Nr. 81**

Bedenken und Anregungen

Bauernverein und
Jagdgenossenschaft
Mainz-Bretzenheim/Marienborn
Stefan Arnold 1 Vorsitzender
Heilig-Geist-Gewann 1
Stefanshof
55128 Mainz-Bretzenheim
Tel.06131/9195780
Fax.06131/336848
Mobil 0177/4441544
Mail:info@Stefanshof-Mainz.de

